

mann nicht nach § 158 die Ehelichkeit des Kindes in der geistlichen Zeit bestreitet, keine Bedeutung. Cf. Dannerbauer, S. 585, f.

Der Pfarrer müßte also beide Kinder trotz seiner Ueberzeugung, daß sie unehelich seien, als ehelich eintragen. St.

IX. (Jejunium und Fleischgenuss.) Irgendwo in der großen Wiener Kirchenprovinz kam ein junger Geistlicher in der heiligen Fastenzeit zum alten würdigen Pfarrherrn — nennen wir ihn Ignaz — auf etliche Tage zur Aushilfe. Gleich am ersten Tag sitzen der Pfarrer und sein jugendlicher Amtskollege nachmittags bei einem Glas Bier zusammen, als die Köchin zum großen Erstaunen des Auxiliarius ihm und dem Pfarrer Fleisch vorzeigt. Da jener nicht zugreifen will, muntert ihn Herr Ignazius dazu auf. „Aber, Herr Pfarrer, es ist doch Jejunium!“ „Weiß ich, weiß ich selbstverständlich“, meint der Hausherr, „aber ein bißchen können Sie schon zulangen, ne noceat potus, wie die Moralisten sagen.“ Der Jüngere, legis ignarus, vertraut auf das Wissen des Pfarrers, formiert so sein Gewissen und ist zum Bier ein Stückchen Fleisch.

Quid dicendum?

Jejuniumstage ohne Abstinenz sind dispensierte volle Fasttage. Und zwar sind die bloßen Jejuniumstage von der Kirche insoweit dispensiert, als man mittags und abends Fleisch essen darf, selbstverständlich mit dem gebotenen Abbruch. Aber nur mittags und abends. Es ist schlechthin verboten, untertags an bloßen Jejuniumstagen Fleisch zu genießen.

Weil Jejuniumstage dispensierte volle Fasttage sind, so dürfen auch diejenigen, die vom Jejunium sich dispensieren lassen, nur zweimal, mittags und abends, Fleisch genießen. Freilich können sie abends sich daran fett essen, sind aber an Fastenspeisen gebunden, wenn sie untertags etwas essen wollen. Es bedarf hier einer eigenen Dispens, um auch außer mittags und abends Fleisch essen zu können.

Wohl aber können alle jene, so oft sie wollen, an Jejuniumstagen Fleisch essen, die vom Jejunium ipso facto, z. B. wegen schwerer Arbeit oder Kränklichkeit, befreit sind. Selbstverständlich gehören in diese Kategorie auch Personen, die eine Erklärung ihres Beichtwalters, Pfarrers etc. haben, daß sie vom Jejunium befreit seien.

Aus diesen Prinzipien ergibt sich die ignorantia des Pfarrers und seines Auxiliarius von selber. Ebenso ist selbstverständlich, daß dieser hätte Fleisch essen dürfen, wenn er an diesem Tage propter laborem gravem vom Jejunium befreit gewesen wäre.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Gspann.

X. (Einiges zum Kapitel „Homiletik“.) Ausgehend von dem Grundsätze, daß man von dem Gegner oft die Taktik des Kampfes lernen kann, sollen im nachstehenden aus der Biographie eines protestantischen Pastors, der seinerzeit auch als tüchtiger